

## **Informationen über die Kenntnisprüfung für Ärztinnen und Ärzte**

Stand: 01.01.2024

### **Ausgangslage**

Ärzte, die ihre Ausbildung im Ausland abgeschlossen haben, müssen für die Erteilung der Approbation einen gleichwertigen Ausbildungsstand nachweisen. Werden wesentliche Ausbildungsunterschiede festgestellt, die auch nicht durch ärztliche Berufspraxis ausgeglichen sind, so müssen antragstellende Personen durch eine Prüfung nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Ausübung des ärztlichen Berufs in Deutschland erforderlich sind. Rechtsgrundlage für die Kenntnisprüfung ist § 3 Absatz 3 der Bundesärzteordnung. Die Einzelheiten zur Kenntnisprüfung sind in § 37 der Approbationsordnung für Ärzte geregelt und am Ende dieses Informationsblatts abgedruckt.

### **Anforderungen und Inhalt der Kenntnisprüfung**

Die Prüfung bezieht sich auf folgende Fächer:

- Innere Medizin
- Chirurgie

Ergänzend werden bei den Fragestellungen folgende Aspekte berücksichtigt:

- Notfallmedizin
- Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie
- Bildgebende Verfahren
- Strahlenschutz
- Rechtsfragen der ärztlichen Berufsausübung

In der Prüfung hat die antragstellende Person fallbezogen zu zeigen, dass sie über die Kenntnisse und Fähigkeiten, auch in der ärztlichen Gesprächsführung, verfügt, die zur Ausübung des Berufs als Arzt erforderlich sind. Die Prüfung wird in deutscher Sprache abgelegt.

### **Ablauf der Kenntnisprüfung**

Die Kenntnisprüfung besteht aus der Patientenvorstellung und einem Prüfungsgespräch.

#### **1. Patientenvorstellung**

Im Rahmen der Patientenvorstellung wird jeder antragstellenden Person ein Simulationspatient zugewiesen, der darin geschult ist, Krankheitsrollen mit Bezug zu den prüfungsrelevanten medizinischen Gebieten darzustellen. Unter Aufsicht muss die antragstellende Person dann die Anamnese erheben und den Simulationspatienten untersuchen. Anschließend ist ein Bericht anzufertigen mit Anamnese, Diagnose, Prognose, Behandlungsplan und Epikrise des Falles. Dieser Prüfungsteil dauert insgesamt etwa 60 Minuten.

#### **2. Prüfungsgespräch**

Im Anschluss an die Patientenvorstellung findet ein Prüfungsgespräch in Form einer Gruppenprüfung von maximal vier antragstellenden Personen statt. Das Prüfungsgespräch dauert bei maximal vier antragstellenden Personen für jede antragstellende Person 60-90 Minuten. Zunächst werden Fragen in Bezug auf die jeweilige Patientenvorstellung gestellt. Dann sind den antragstellenden Personen fächerübergreifend weitere praktische Aufgaben mit Schwerpunkt auf den für den ärztlichen Beruf wichtigsten Krankheitsbildern und Gesundheitsstörungen zu stellen.

### **Besetzung der Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission ist mit drei approbierten Fachärzten besetzt. Der Vorsitzende ist habilitierter Facharzt aus einem der Prüfungsfächer.

### **Organisation der Kenntnisprüfung**

Die Organisation und Durchführung der Kenntnisprüfung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Ärztekammer Niedersachsen (ÄKN).

Die antragstellende Person meldet sich beim NiZzA zur Kenntnisprüfung an. Anschließend gibt NiZzA die notwendigen Daten der antragstellenden Person an die ÄKN weiter, die der antragstellenden Person eine Einladung zu einem Termin zukommen lässt. Die zur Verfügung stehenden Termine werden grundsätzlich nach einer Warteliste in der Reihenfolge der Anmeldung vergeben. Zurzeit muss mit einer Wartezeit von mehreren Monaten gerechnet werden. Antragstellende Personen können bestimmte Monate als Wunschtermin angeben, es gibt aber keine Gewähr, dass die ÄKN zur Wunschzeit einen Termin anbieten kann.

Damit die Terminvergabe zügig geklärt werden kann, sollen die antragstellenden Personen neben der aktuellen Wohnanschrift auch ihre E-Mail-Adresse und Telefonnummer angeben, unter der sie kurzfristig erreichbar sind.

Prüfungsort für die Kenntnisprüfungen ist Hannover.

### **Kosten der Kenntnisprüfung**

Die Kosten für die Kenntnisprüfung betragen 830,00 € und sind vorab zu bezahlen. Hierzu erhält die antragstellende Person rechtzeitig vor der Kenntnisprüfung ein gesondertes Schreiben, in dem sie dazu aufgefordert wird, die Kosten in Höhe von 830,00 € vorab an NiZzA zu überweisen. Die Kosten dürfen erst nach Aufforderung durch NiZzA überwiesen werden.

Wer unentschuldigt seinen Prüfungstermin versäumt, muss die Kosten übernehmen, die für diesen Termin entstanden sind.

Gebühren für die Erteilung der Approbation fallen extra an und werden nach Abschluss des Verfahrens erhoben.

### **Wie geht es nach der Prüfung weiter?**

Das Prüfungsergebnis wird von der ÄKN an NiZzA übermittelt.

Hat die antragstellende Person die Kenntnisprüfung bestanden, wird das Verfahren auf Erteilung der Approbation fortgesetzt.

Hat die antragstellende Person die Kenntnisprüfung nicht bestanden, erhält sie vom NiZzA einen entsprechenden Bescheid und muss sich entscheiden, ob sie die Kenntnisprüfung wiederholen oder den Antrag auf Erteilung der Approbation zurücknehmen will. Die Kenntnisprüfung muss als Ganzes wiederholt werden. Die antragstellende Person kann die Kenntnisprüfung zweimal wiederholen.

## Auszug aus Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO):

§ 37 Kenntnisprüfung nach § 3 Absatz 3 Satz 3 der Bundesärzteordnung

(1) Die Prüfung bezieht sich auf die Fächer Innere Medizin und Chirurgie. Die Fragestellungen sollen ergänzend folgende Aspekte berücksichtigen: Notfallmedizin, Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie, Bildgebende Verfahren, Strahlenschutz, Rechtsfragen der ärztlichen Berufsausübung. Zusätzlich kann die zuständige Behörde in dem Bescheid nach § 3 Absatz 2 Satz 8 der Bundesärzteordnung ein Fach oder einen Querschnittsbereich als prüfungsrelevant festlegen, in dem sie wesentliche Unterschiede festgestellt hat und das oder der von den in Satz 1 und 2 aufgeführten Prüfungsthemen nicht umfasst ist. Die Prüfung erstreckt sich dann zusätzlich auch auf dieses Fach oder diesen Querschnittsbereich. Die Fragestellungen sind zunächst auf die Patientenvorstellung zu beziehen. Dann sind dem Antragsteller fächerübergreifend weitere praktische Aufgaben mit Schwerpunkt auf den für den ärztlichen Beruf wichtigsten Krankheitsbildern und Gesundheitsstörungen zu stellen. In der Prüfung hat der Antragsteller fallbezogen zu zeigen, dass er über die Kenntnisse und Fähigkeiten, auch in der ärztlichen Gesprächsführung, verfügt, die zur Ausübung des Berufs des Arztes erforderlich sind.

(2) Die Kenntnisprüfung nach § 3 Absatz 3 Satz 3 der Bundesärzteordnung ist eine mündlich-praktische Prüfung mit Patientenvorstellung, die an einem Tag stattfindet. Sie dauert bei maximal vier Antragstellern für jeden Antragsteller mindestens 60, höchstens 90 Minuten.

(3) Die Länder können zur Durchführung der Prüfungen die regulären Prüfungstermine der staatlichen Prüfung nach § 16 Absatz 1 Satz 2 nutzen; sie haben dabei sicherzustellen, dass die Antragsteller die Prüfungen innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 8 der Bundesärzteordnung ablegen können. Die nach § 12 Absatz 3 der Bundesärzteordnung zuständige Behörde des Landes stellt dem Antragsteller die Ladung zur Kenntnisprüfung spätestens fünf Kalendertage vor dem Prüfungstermin zu. Die §§ 18 und 19 gelten entsprechend.

(4) Die Kenntnisprüfung wird in Form einer staatlichen Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission in deutscher Sprache abgelegt. Die Prüfungskommission wird von der nach § 12 Absatz 3 der Bundesärzteordnung zuständigen Behörde des Landes bestellt. Die

Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen. Als Vorsitzende, weitere Mitglieder und Stellvertreter werden Professoren oder andere Lehrkräfte der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, bestellt. Stattdessen können als Mitglieder der Prüfungskommission auch dem Lehrkörper einer Universität nicht angehörende Fachärzte bestellt werden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung und muss selbst prüfen. § 15 Absatz 3, 5 Satz 1 und Absatz 6 gilt entsprechend.

(5) Die Prüfungskommission hat dem Antragsteller vor dem Prüfungstermin einen oder mehrere Patienten mit Bezug zu den in Absatz 1 genannten Fächern und Querschnittsbereichen sowie versorgungsrelevanten Erkrankungen zur Anamneseerhebung und Untersuchung unter Aufsicht eines Mitglieds der Prüfungskommission zuzuweisen. Der Antragsteller hat über den Patienten einen Bericht zu fertigen, der Anamnese, Diagnose, Prognose, Behandlungsplan sowie eine Epikrise des Falles enthält. Der Bericht ist unverzüglich nach Fertigstellung von einem Mitglied der Prüfungskommission gegenzuzeichnen und beim Prüfungstermin vorzulegen. Er ist Gegenstand der Prüfung und in die Bewertung einzubeziehen.

(6) Die Kenntnisprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Prüfungskommission in einer Gesamtbetrachtung die Patientenvorstellung nach Absatz 5 und die Leistungen in den in Absatz 1 genannten Fächern und Querschnittsbereichen als bestanden bewertet. Das Bestehen der Prüfung setzt mindestens voraus, dass die Leistung trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. § 15 Absatz 9 gilt entsprechend.

(7) Die Kenntnisprüfung soll mindestens zweimal jährlich angeboten werden. Sie kann zweimal wiederholt werden. Über den Verlauf der Prüfung jedes Antragstellers ist eine von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnende Niederschrift nach dem Muster der Anlage 19 zu dieser Verordnung anzufertigen, aus der der Gegenstand der Prüfung, das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung, die hierfür tragenden Gründe sowie etwa vorkommende schwere Unregelmäßigkeiten ersichtlich sind. Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Niederschrift der nach § 12 Absatz 3 der Bundesärzteordnung zuständigen Behörde des Landes zu.